

Dortmunder Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Nr. 34a – 82. Jahrgang

Freitag, 28. August 2026

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellungen			
Für Nassirou Belo	3	Für Piotr Nawrat	11
Für Alexandra Alicia Predan	3	Für Krzysztof Mrozek	11
Für Bogdan Bibliv	3	Für Akinlade Olanrewaju Oladeinde	12
Für Frau Bothaena Mzaein	4	Für Ibrahim Tekin	12
Für Marcel Goldschmidt	4	Für Frau Stahil Ahmed Abdi	12
Für Mirko Schauder	4	Für Frau Aminata Daphné Nogongo	13
Für Vladyslav Manuilov	5	Für die unbekannten Erben des Robert Schibilla	13
Für Mihaly Jozsef Nagy	5	Für Margaret Daboh	14
Für den Halter des Fahrzeuges 9U47032 aus Tschechien	5	Für Herrn Thierno Madiou Diallo	14
Für Gina-Marie Albutat	6	Für Sercan Yildirim	14
Für Frau Nhu Y LAO THI	6	Für Alhareth Alnayef	15
Für Sebastian Schweinert	6	Für Alhareth Alnayef	15
Für Frank Olaf Ehmann	7	Für Hondrich, Stephanie	15
Für Angel Spasov	7	Für Beermann, Yvonne	16
Für ALEX Bau GmbH	7	Für Youness Ourerrou	16
Für Lukasz Mariusz Stalica	8	Für Nina Menzel	16
Für den/die Halter*in des Fahrzeuges (PL) GST46656 (Halter unbekannt)	8	Für Doru-Marcel Protopopescu	17
Für den/die Halter*in des Fahrzeuges (PL) 7BKL27384 (Halter unbekannt)	8	Für Maksym Pivtoraus	17
Für Stanislaw Krystian Suwalski	9	Für Tomasz Dariusz Mankowski	17
Für Amjad Bawi	9	Für Maurcie Manfred Fangmeier	18
Für Dawid Patryk Szewczyk	9	Für Michael Gerlach	18
Für Pawel Karol Szlufik	10	Für Fawaz Alalewi	18
Für Rewan Omar	10	Für Khalid Adrif	19
Für Sebastian Noack	10	Für Bassam ALSHIHADA	19
Für Neuenhofen, Justin	11	Für Marcel Wesser	19
		Für Mamadou Sambake	20
		Für Fernando Kiowski	20
		... weiter auf Seite 2	

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Marketing + Kommunikation, Betenstraße 19, 44137 Dortmund, Telefon: 0231 50-26287, 0231 50-25661, 0231 50-24873 • Telefax: 0231 50-26290 • E-Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: www.dortmund.de - Erscheinungsweise: freitags – kostenlos • Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Fachbereich Marketing + Kommunikation, 3. Etage, Zimmer 3.3, Betenstraße 19, 44137 Dortmund - Öffnungszeiten: montags bis mittwochs 8 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr

Inhalt**Seite****Öffentliche Zustellungen**

Für Przemyslaw Gwara	20
Für Mehmet Emin Teymuroglu	21
Für Daniela Mordelt	21
Für Andre Aloni	21
Für Gerald Isufi	22
Für Fabio Fischer	22

Öffentliche Zustellungen

Für Nassirou Belo *12.10.1967,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 19.08.2026

– Aktenzeichen 3717-O1476.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.08.2026

Für Alexandra Alicia Predan, * 12.12.2005,

in Münster, derzeit ohne festen Wohnsitz, letzte bekannte Anschrift Krockhausstraße 5, 44797 Bochum, liegen beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Abteilung für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, Hiltropwall 4-12, Raum S4.03.R07, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.08.2026,

Aktenzeichen: 32/2-6012 N Predan

und

Bescheid vom 25.08.2026,

Aktenzeichen: 32/2-6027-291/26.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden jeweils hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten jeweils gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Dortmund, 25.08.2026

Für Bogdan Bibliv *26.03.1997,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 19.08.2026

– Aktenzeichen 3717-O1358.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.08.2026

Für Frau Bothaena Mzaein,

letzte bekannte Anschrift: Bergstraße 57, 44339 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 3004, folgende Schriftstücke bereit:

Ablehnungsbescheide vom 14.08.2026 für Ihre Kinder Khaled, Ahmad und Aisha Aboras, 51-Ev-UV-01-5998/5999/5600.

Die Schriftstücke können in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 10 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 16.08.2026

Für Marcel Goldschmidt *02.10.1988,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide vom 19.08.2026

– Aktenzeichen 3717-O1277.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.08.2026

Für Mirko Schauder *10.01.1978,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 19.08.2026,

zum Aktenzeichen 3717-O1392.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.08.2026

Für Vladyslav Manuilov *01.02.2006,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid 19.08.2026

– Aktenzeichen 3717–O1483.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.08.2026

Für Mihaly Jozsef Nagy *12.01.1996,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisen-

senstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 19.08.2026

– Aktenzeichen 3717–O1484.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.08.2026

Für den Halter des Fahrzeuges 9U47032 aus Tschechien,

wohnhaft: unbekannt, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Verkehrsüberwachung, Hiltropwall 4–12, Zimmer SIR13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

Bescheid vom 19.08.2026,

Aktenzeichen 32/3–1 SC 0396/2026.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag 7:30 bis 15 Uhr, Dienstag und Freitag 7:30 bis 12 Uhr, Donnerstag 7:30 bis 17 Uhr, in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.08.2026

Für Gina-Marie Albutat *29.03.2005,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerrufsbescheid vom 19.08.2026 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.08.2026

Für Frau Nhu Y LAO THI,

zuletzt wohnhaft: Alfred-Trappen-Straße 5, 44263 Dortmund, derzeitiger Aufenthalt unbekannt liegt beim Amt für Migration der Stadt Dortmund, Aufenthaltsbeendigungen und Ausweisungsverfahren, Olpe 1, Zimmer G 227, 44135 Dortmund, folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter/-in zur Abholung bereit:

„Ausweisungsverfügung vom 18.08.2026, Az. 38/5-I-L-432-17269/2024“.

Dieses Schriftstück kann in der oben genannten Dienststelle montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7:30–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 der aktuellen Fassung des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 19.08.2026

Für Sebastian Schweinert *31.05.1986,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 19.08.2026, zum Aktenzeichen 3717-O1323 .

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 19.08.2026

Für Frank Olaf Ehmann *27.12.1969,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheide vom 18.08.2026
– Aktenzeichen 3717-O1272.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekannt-

gabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 20.08.2026

Für Angel Spasov *24.11.1974,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.08.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1107.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 20.08.2026

Für ALEX Bau GmbH,
letzte bekannte Anschrift: Harkortstraße 52, 44225 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.08.2026
Kassenzeichen 0161555098 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-AP446.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 20.08.2026

Für Lukasz Mariusz Stalica *11.03.1990,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.08.2026,
zum Aktenzeichen 3717-OI418 .**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

**Für den/die Halter*in des Fahrzeuges (PL)
GST46656 (Halter unbekannt/Aufenthalt unbekannt),**

liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Verkehrsüberwachung, Hiltropwall 4, Sektion 1 Raum 13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

**Bescheid vom 20.08.2026,
Aktenzeichen 32/3-1 SI 0968-2026.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag 7:30 bis 15 Uhr, Dienstag und Freitag 7:30 bis 12 Uhr, Donnerstag 7:30 bis 17 Uhr, in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

**Für den/die Halter*in des Fahrzeuges (PL)
BKL27384 (Halter unbekannt/Aufenthalt unbekannt),**

liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Verkehrsüberwachung, Hiltropwall 4, Sektion 1 Raum 13, 44137 Dortmund, folgendes Schrift-

stück zum Abholen bereit:

**Bescheid vom 20.08.2026,
Aktenzeichen 32/3-1 SI 4502-2026.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag 7:30 bis 15 Uhr, Dienstag und Freitag 7:30 bis 12 Uhr, Donnerstag 7:30 bis 17 Uhr, in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.08.2026

Für Stanislaw Krystian Suwalski *29.05.1983,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.08.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1421.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.08.2026

Für Amjad Bawi *02.08.1988,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 09.07.2026
– Aktenzeichen 3717-O1308.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.08.2026

Für Dawid Patryk Szewczyk *24.11.1994,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung be-

reit:

**Gebührenbescheid vom 20.08.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1164.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

Für Pawel Karol Szlufik *21.10.1983,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.08.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1215.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

Für Rewan Omar *10.05.1991,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.08.2026
– Aktenzeichen 3717-O1496.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

Für Sebastian Noack *19.09.1978,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 20.08.2026**– Aktenzeichen 3717-O1495.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

Für Neuenhofen, Justin *15.05.1998,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 20.08.2026**– Aktenzeichen 3717-O1494.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

Für Piotr Nawrat *08.03.1984,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 20.08.2026**– Aktenzeichen 3717-O1493.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

Für Krzysztof Mrozek *01.06.1976,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 20.08.2026**– Aktenzeichen 3717-O1492.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

Für Akinlade Olanrewaju Oladeinde *11.02.1973, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.08.2026
– Aktenzeichen 3717-O1359.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekannt-

gabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

Für Ibrahim Tekin *09.10.1979, unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.08.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O789.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.08.2026

Für Frau Stahil Ahmed Abdi, letzte bekannte Anschrift: Hörder Phoenixseelallee 131, 44263 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 3022, folgendes Schriftstück bereit:

Bescheid über die Ablehnung einer Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 04.08.2026:

für Ihre Kinder Radwan Fuaad Omar, Mudasir Fuaad Omar, Guled Fuaad Omar, Mohamed Omar, Rayaad Fuaad Omar, 5I-Hö-UV-02-5483/5484/5485/5486/5487-FPDB.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 10 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 20.08.2026

Für Frau Aminata Daphné Nogongo, letzte bekannte Anschrift: Möckernstraße 33, 44339 Dortmund liegen bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 3003, folgende Schriftstücke bereit:

Ablehnungsbescheide vom 07.08.2026 für Ihre Kinder Marley Malungo, Marlon Mbabu, Jandira Aimehelena Lourenco und Martins-Luther Elias Ngongo, 5I-Ev-UV-01-5484/5/6/7.

Die Schriftstücke können in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 10 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –

LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 21.08.2026

Für die unbekannten Erben des Robert Schibilla, zuletzt wohnhaft Goeckmershof 6, 44289 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 253, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid mit Datum vom 27.01.2026, Kassenzeichen 032 015 801 D.

Dieses Schriftstück kann nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0231 50-27709) in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).
Dortmund, den 24.08.2026

Für Margaret Daboh *15.09.1954,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf der Ordnungszuweisung vom 24.08.2026 – Aktenzeichen 3702-0III.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 24.08.2026

Für Herrn Thierno Madiou Diallo,
letzte bekannte Anschrift: An der Buschmühle 5, 44139 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 059, folgendes Schriftstück bereit:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung für das Kind Amadou Oury Barry, geb. am 06.01.2026.

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle montags bis freitags von 8:30–11:30 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 24.08.2026

Für Sercan Yildirim,
letzte bekannte Anschrift Amtsstraße 33 in 44575 Castrop-Rauxel liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 241, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Haftungsbescheid vom 24.08.2026,
Kassenzeichen 011 457 279 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag zusätzlich von 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach de-

ren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 24.08.2026

Für Alhareth Alnayef *01.01.2006,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid und Ordnungsverfügung vom 30.07.2026 – Aktenzeichen 3702–875.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 24.08.2026

Für Alhareth Alnayef *01.01.2006,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf Ordnungsverfügung vom 24.08.2026 – Aktenzeichen 3702–875.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 24.08.2026

Für Hondrich, Stephanie,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 24.06. und 21.07.2026 mit dem Aktenzeichen 3717–0512.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 24.08.2026

Für Beermann, Yvonne,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 24.08.2026 mit dem Aktenzeichen 3717-F0483.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8-12 Uhr, 13-15 Uhr und Freitag von 8-12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 24.08.2026

Für Youness Ourerrou *02.11.1987,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 25.08.2026 – Aktenzeichen 3717-O1497.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8-12 Uhr, 13-15 Uhr und Freitag von 8-12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 24.08.2026

Für Nina Menzel *18.07.2007,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerrufsbescheid vom 25.08.2026 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8-12 Uhr, 13-15 Uhr und Freitag von 8-12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.08.2026

Für Doru-Marcel Protopopescu *12.01.1977,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 25.08.2026
– Aktenzeichen 3717-O1498.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 25.08.2026

Für Maksym Pivtoraus* 29.04.2007,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 25.08.2026
– Aktenzeichen 3717-O1499.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 25.08.2026

Für Tomasz Dariusz Mankowski *02.10.1975,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 25.08.2026
– Aktenzeichen 3717-O1200.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 25.08.2026

Für Maurcie Manfred Fangmeier *20.10.1986, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide vom 25.08.2026
– Aktenzeichen 3717-O1439.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 25.08.2026

Für Michael Gerlach *15.01.1997, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheide vom 25.08.2026
– Aktenzeichen 3717-O1147.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 25.08.2026

Für Fawaz Alalewi *20.01.2007,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf Ordnungsverfügung vom 25.08.2026
– Aktenzeichen 3702-1055.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 25.08.2026

Für Khalid Adrif *11.04.1980,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 17.08.2026
– Aktenzeichen 3717-O1366.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 25.08.2026

Für Bassam ALSHIHADA,
zuletzt wohnhaft: o. f. W. 0, 44122 Dortmund, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, liegt beim Amt für Migration der Stadt Dortmund, Aufenthaltsbeendigung Drittstaaten, Olpe 1, Zimmer G235, 44135 Dortmund, folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter/-in zur Abholung bereit:

„Warnung vom 07.07.2026,
Az. 38/3-3-A-475-02558/2016“.

Dieses Schriftstück kann in der oben genannten Dienststelle montags, dienstags, mittwochs

und freitags von 7:30–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 der aktuellen Fassung des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 25.08.2026

Für Marcel Wesser,
zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, Hoher Wall 9, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.08.2026,
Aktenzeichen 30/Owi BF 717 294 900.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wo-

chen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.08.2026

Für Mamadou Sambake,

wohnhaft: F-91350 Grigny, Rue Victor 12, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.07.2026,

Aktenzeichen 30/Owi BB 850 088 690.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.08.2026

Für Fernando Kiowski,

zuletzt wohnhaft: 44147 Dortmund, Fritz-Reuter-Straße 24, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 205, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 02.07.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AQ 717 252 221.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.08.2026

Für Przemyslaw Gwara,

zuletzt wohnhaft: 44379 Dortmund, Bärenbruch 12, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 19.08.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AJ 717 230 520.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.08.2026

Für Mehmet Emin Teymuroglu,

wohnhaft: F-31820 Pibrac, Rue Andre Turcat, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.07.2026,

Aktenzeichen 30/Owi BE 561 417 148.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.08.2026

Für Daniela Mordelt,

zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Jägerstraße 5, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 12.03.2026,

Aktenzeichen 30/Owi CC 717 126 218.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.08.2026

Für Andre Aloni,

wohnhaft: F-77170 Brie Comte Robert, Avenue Du General Leclerc 24, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.07.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AB 779 709 357.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.08.2026

Für Gerald Isufi,

wohnhaft: AL-3001 Elbasan, Lagja Qemal Stafa 25, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25.06.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AP 795 525 036.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.08.2026

Für Fabio Fischer,

zuletzt wohnhaft: 44143 Dortmund, Von-der-Tann-Straße 16, liegt beim Rechtsamt der Stadt

Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25.06.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AG 717 243 729.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 25.08.2026

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**